



## MAGAZIN-TIPP

### Was passiert mit Kindern im Todesfall?

Etwa 1000 Kinder und Jugendliche werden nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung jedes Jahr zu Vollwaisen. Es ist selten, dass beide Eltern gleichzeitig ums Leben kommen, häufiger kommt es allerdings vor, dass Vater und Mutter innerhalb weniger Jahre nacheinander sterben. Besonders wenn ein Partner schwer erkrankt, ist es wichtig, darüber nachzudenken, wer im schlimmsten Fall Vormund der Kinder werden könnte.

Die Annahme, dass der Taufpate automatisch die Obhut übernimmt, ist dabei ein weitverbreitetes Missverständnis! Die Übernahme der Patenschaft für ein Kind hat lediglich eine kirchliche, jedoch keine rechtliche Funktion.

Wenn ein Elternteil stirbt, kommen die Waisen grundsätzlich zum verbliebenen Partner, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Das gilt auch für getrennt lebende oder geschiedene Paare. Es gilt selbst dann, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hatte – falls keine anderslautende Sorgerechtsverfügung in einem Testament existiert und es nach Ansicht des Jugendamtes bzw. Familiengerichts dem Kindeswohl dient. Alleinerziehende sollten daher ihren Willen schriftlich niederlegen.

Wenn beide Eltern sterben, geht das Sorgerecht für minderjährige Vollwaisen nicht automatisch an nahe Verwandte wie volljährige Geschwister oder Großeltern. Diese sind allerdings die ersten Ansprechpartner.

Ein Vormund kann seine Vormundschaft allerdings im Ernstfall ablehnen, wenn er zwei oder mehr schulpflichtige Kinder zu betreuen hat, seine Familie die Übernahme des Amtes erschwert, er das 60. Lebensjahr vollendet hat oder krank und gebrechlich ist.

Sie sollten mit Personen, die Sie sich als Vormund wünschen würden, daher unbedingt ehrlich darüber sprechen, ob diese sich vorstellen könnten, die Kinder bei sich aufzunehmen. Eine solche Verantwortung kann sehr belastend sein. Unter Umständen müssten die Betroffenen ihr Leben stark umstellen.

Klären Sie dabei auch: Hätten die Betreuer genug Platz, um Kinder aufzunehmen? Könnten Geschwister zusammenbleiben? Könnten die Betreuer unter Umständen ihre Berufstätigkeit einschränken? Sind die Großeltern noch in der Lage, ihr Enkelkind zu versorgen? Benennen Sie einen Ersatzvormund, falls die vorgesehene Person zum fraglichen Zeitpunkt nicht in der Lage sein sollte, die Pflichten zu erfüllen.

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, die Erziehung der Kinder und die Verwaltung ihres Erbes an verschiedene Personen zu geben. So könnte etwa die Großmutter die Erziehung der Kinder übernehmen und ein Onkel sich bis zu deren Volljährigkeit um die Finanzen kümmern. Die Eltern können in der Sorgerechtsverfügung konkrete Angaben zur Verwendung des Vermögens machen. Von diesen Anordnungen darf der Vormund nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abweichen.

## Sorgerechtsverfügung für Kinder

Durch Krankheit oder Unfall kann es dazu kommen, dass ein Kind plötzlich ohne sorgeberechtigten Elternteil dasteht. In diesem Fall bestellt das Vormundschaftsgericht für das hinterbliebene Kind einen Vormund. Dieser tritt dann an die Stelle der Eltern und kümmert sich fortan um alle persönlichen und wirtschaftlichen Belange des Kindes.

Damit das Gericht im Ernstfall nicht einen völlig fremden Menschen zum Vormund für Ihre Kinder bestimmt, sollten Sie sich frühzeitig darüber Gedanken machen, wer diese Aufgabe in Ihrem Sinne und zum Wohle der Kinder am besten erfüllen könnte. Als Vormund infrage kommen insbesondere Verwandte oder gute Freunde. Wichtig ist, dass es sich hierbei um eine absolute Vertrauensperson handelt, die auch tatsächlich bereit ist, die Vormundschaft für ein oder auch mehrere Kinder zu übernehmen.

### Praxistipp:

Besonders gut wäre es, wenn Sie mit einem in etwa gleichaltrigen Elternpaar wechselseitig eine Patenschaft für die Kinder übernehmen und sich für den Ernstfall gegenseitig zu Vormündern bestimmen würden.

Grundsätzlich ist es auch möglich, mehrere Personen zu Vormündern zu bestimmen, von denen jeweils unterschiedliche Aufgabengebiete wahrgenommen werden sollen (zum Beispiel nur die Personensorge oder die Vermögensverwaltung). Da ein Vormund später grundsätzlich nicht weisungsgebunden handelt, sollten Sie sich darüber vergewissern, ob die ausgewählte Person die gleichen Erziehungsgrundsätze vertritt wie Sie selbst. Dies ist vor allem für die spätere Ausbildung Ihres Kindes von Bedeutung.

In der Regel ist das Vormundschaftsgericht nach § 1776 Abs. 1 BGB an die Anordnung der sorgeberechtigten Eltern gebunden, eine bestimmte Person zum Vormund der Kinder zu bestellen. Das Gericht kann hiervon nur abweichen, sofern Ihrer Bestellung schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Diese sind in § 1778 BGB geregelt. So kann beispielsweise eine geschäftsunfähige oder minderjährige Person nicht Vormund werden.

Nach § 1777 BGB wird der Vormund durch letztwillige Verfügung (Anordnung im Testament) benannt. Wie Sie ein Testament aufsetzen, ist auf der Seite 46ff. erläutert. Wenn Sie in Bezug auf eine derartige Regelung im Zweifel sind, sollten Sie besser bei einem Rechtsanwalt oder Notar Rechtsrat einholen.

Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die elterliche Sorge für ihre Kinder zustand.

**Wichtig:**

Die Person, die von dem Vormundschaftsgericht zum Vormund bestellt wurde, ist grundsätzlich verpflichtet, diese Aufgabe wahrzunehmen. Ein Ablehnungsrecht des Vormundes kommt nur in den in § 1786 BGB genannten Fällen in Betracht, so etwa, wenn der bestellte Vormund bereits das 60. Lebensjahr vollendet hat oder durch Krankheit daran gehindert ist, die Vormundschaft ordnungsgemäß zu führen. Wurde die Übertragung der Vormundschaft ohne triftigen Grund abgelehnt, kann gegen den Vormund ein Zwangsgeld verhängt und Schadensersatz geltend gemacht werden.

Haben die Eltern in ihrem Testament unterschiedliche Personen als Vormund bestimmt, so wird die Person zum Vormund bestellt, die durch den zuletzt verstorbenen Elternteil benannt wurde.

Nachfolgend sind Formulierungshilfen für Sorgerechtsverfügungen sowohl für beide Elternteile als auch für nur einen Elternteil abgedruckt.

**Wichtig:**

Für die Abfassung der Sorgerechtsverfügung gilt wie für das gesamte Testament, dass sie handschriftlich verfasst und mit Vor- und Nachnamen persönlich unterzeichnet sein muss.

**Formulierungshilfe für eine Sorgerechtsverfügung beider Elternteile in einem gemeinschaftlichen Testament**

Für den Fall, dass wir die elterliche Sorge für unser Kind (Name), geboren am (Datum), nicht mehr ausüben können, benennen wir

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

\_\_\_\_\_  
(Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

nach § 1777 BGB zum Vormund. Uns beiden steht derzeit die Sorge für die Person und das Vermögen unseres Kindes zu.

Sollte die gewünschte Person die Sorge für unser Kind aus wichtigem Grund nicht übernehmen können, so benennen wir ersatzweise

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

\_\_\_\_\_  
(Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

zum Vormund unseres Kindes.

Außerdem erklären wir, dass die nachfolgende Person auf keinen Fall zum Vormund oder Pfleger für unser Kind eingesetzt werden soll:

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

\_\_\_\_\_  
(Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

Die vorstehende Verfügung haben wir aus freiem Willen und im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte getroffen.

Das gemeinschaftliche Testament wird von beiden Elternteilen mit Angabe des Ortes und des Datums persönlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben.

**Formulierungshilfe für eine Sorgerechtsverfügung eines Elternteils in seinem Testament**

Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge für mein Kind (Name), geboren am (Datum), nicht mehr ausüben kann, benenne ich als sorgeberechtigte Mutter/sorgeberechtigter Vater

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)